Ist die einjÃ¤hrige PrÃ¤klusivfrist des Â§ 12 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz verfassungswidrig? â?? OGH vom 22. Oktober 2025, 7 Ob 110/25i

Description

Date Created
02.02.2026
Meta Fields
Inhalt : Die **wechselseitigen AnsprÃ¼che aus einem Versicherungsvertrag verjÃ¤hren in 3 Jahren** (Â§ 12 Abs 1 VersVG). Das **Versicherungsunternehmen kann** jedoch die dem Versicherungsnehmer fÃ¼r die Geltendmachung seines Deckungsanspruchs gegen den Versicherer offenstehende **Frist** von 3 Jahren **verkÃ¼rzen**, indem **der Versicherer** dem Versicherungsnehmer gegenÃ¼ber den von diesem erhobenen Anspruch in â??geschriebener Formâ?? **mit qualifizierter BegrÃ¼ndung** (unter AnfÃ¼hrung der maÃ?geblichen Tatsache sowie der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung) und **unter Hinweis auf die bei FristversÃ¤umung drohenden Rechtsfolgen ablehnt.** Der Versicherungsnehmer muss dann seinen Anspruch auf die Leistung des Versicherers **innerhalb eines Jahres gerichtlich** geltend machen. Wenn der Versicherungsnehmer diese Frist versÃ¤umt, geht der Versicherungsschutz ohne RÃ¼cksicht auf die materielle Rechtslage verloren (7 Ob 79/09g; vgl. RS0080337). Das qualifizierte Ablehnungsschreiben des Versicherers lÃ¶st die Jahresfrist auch dann aus, wenn die darin enthaltene BegrÃ¼ndung unrichtig ist. AuÃ?erdem steht es dem Versicherer frei, im (vom Versicherungsnehmer innerhalb der Jahresfrist eingeleiteten) Deckungsprozess weitere GrÃ¼nde fÃ¼r die Ablehnung des Versicherungsschutzes nachzutragen. Diese einseitige **Privilegierung des Versicherers** wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur schon seit Jahrzehnten kritisiert. Der deutsche Gesetzgeber hat sich â?? auch wegen der Kritik in der Rechtswissenschaft â?? bereits 2007 dazu entschlossen, die Â§ 12 Abs 3 VersVG vergleichbare Bestimmung (ab 1. JÃ¤nner 2008) ersatzlos zu streichen. Der **Oberste Gerichtshof** (OGH) hat aus Anlass einer auÃ?enordentlichen Revision eines wegen VersÃ¤umung der Frist des Â§ 12 Abs 3 VersVG in erster und zweiter Instanz mit seiner Deckungsklage gegen den Versicherer gescheiterten Versicherungsnehmers **beim Verfassungsgerichtshof beantragt**, dieser mÃ¶ge **Â§ 12 Abs 3 VersVG zur GÃ¤nze als verfassungswidrig aufheben**. Der OGH begrÃ¼ndet seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass Â§ 12 Abs 3 VersVG eine erhebliche Privilegierung des Versicherers im Vergleich mit anderen Schuldnern und auch im Vergleich zum Versicherungsnehmer darstelle, kÃ¶nnen diese doch nicht durch einseitige ErklÃ¤rung eine VerkÃ¼rzung der Frist fÃ¼r die Geltendmachung von gegen sie gerichteten AnsprÃ¼chen erwirken. Das HÃ¶chstgericht erblickt darin eine **unsachliche Ungleichbehandlung** und damit eine Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes (Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG). In dem Ausgangsfall war es kurz vor Weihnachten 2021 im Wohnhaus des KlÃ¤gers zu einem Brand gekommen. Die Brandschadenversicherung lehnte im Juli 2022 den Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers mit E-Mail in qualifizierter Form unter ausdrÃ¼cklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des Â§ 12 Abs 3 VersVG ab. Der Versicherungsnehmer klagte im Dezember 2024 kurz vor Ablauf der 3-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist auf Zahlung von EUR 333.748,56 s.A. als Versicherungsleistung, wobei sein Klagebegehren vom Erstgericht und vom Berufungsgericht wegen Ablaufs der PrÃ¤klusivfrist des Â§ 12 Abs 3 VersVG abgewiesen wurde. Das vom Versicherungsnehmer daraufhin vor dem OGH gegen die Abweisung seiner Deckungsklage angestrengte Revisionsverfahren ist bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Ã¼ber den Antrag des OGH, Â§ 12 Abs 3 VersVG als verfassungswidrig aufzuheben, sistiert. **Wir werden Ã¼ber die** nicht nur in der Versicherungsbranche **mit Spannung erwartete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes** Ã¼ber die VerfassungskonformitÃ¤t oder Verfassungswidrigkeit der einjÃ¤hrigen PrÃ¤klusivfrist des Â§ 12 Abs 3 VersVG **im Rahmen unserer regelmÃ¤Ã?ig erscheinenden Legal News berichten**.